

Stadt Regensburg
Umweltamt
Abteilung 31.4
Postfach 110643
93019 Regensburg

Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

- Anzeige der Inbetriebnahme ab _____ Anzeige einer bestehenden Anlage
 Anzeige einer wesentlichen Änderung Anzeige der Stilllegung

1. Betreiber

Name, Vorname, Firma
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Telefon, E-Mail

2. Lagerort/Standort der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort
FI-Nr./Gem.

3. Angaben zum Behälter/Tank¹⁾

Rauminhalt in m³: _____ Baujahr: _____

Hersteller: _____

Zulassungs-Nr.: _____

wassergefährdender Stoff: Heizöl
 Diesel

Benzin

Bauart

- unterirdisch²⁾
 oberirdisch in einem Kellerraum oberirdisch im Gebäude
 oberirdisch im Freien oberirdisch im Freien überdacht
 einwandig doppelwandig

Material

Stahl Kunststoff _____

4. Angaben zur Überprüfung durch Sachverständige gem. § 2 Abs. 33 AwSV

- Der Behälter/Tank wurde innerhalb der letzten 5 Jahre durch einen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 33 AwSV unter Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsgebiet geprüft. Eine Kopie des Prüfberichts liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
- Eine Prüfung des Behälters/Tanks durch einen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 33 AwSV unter Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsgebiet wird innerhalb _____ in Auftrag gegeben.
- Der Tank/Behälter ist nicht prüfpflichtig, da es sich um eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe A handelt (= Lagerbehälter mit einem max. Volumen von 1,0 m³ (bei Heizöl und Diesel) bzw. von 0,1 m³ (bei Benzin oder Altöl)).
- Der Behälter/Tank wurde bereits/wird innerhalb der nächsten ___ Monate stillgelegt. Entsprechende Nachweise werden unverzüglich nachgereicht.

5. Ergänzende Hinweise

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

1) Bei mehreren Behältern bitte für jeden einzelnen Behälter ein eigenes Formblatt verwenden!

2) Unterirdisch sind Behälter, wenn mindestens ein Anlagenteil unterirdisch ist. Unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen sind oberirdisch. Hierzu zählen insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 15 AwSV).